

III ZR 142/55

294

Verkündet
lt. Protokoll
am 11. April 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Richard L. [REDACTED] in S [REDACTED], St [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt S i e g b u r g, vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung am 11. April 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. Mai 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte nach Einstellung seines Baugeschäfts Baumaterialien und Baugeräte in einer gemieteten Garage eingelagert. Nach Einzug der amerikanischen Truppen beschlagnahmte Mitte April 1945 der Bürgermeister der Beklagten das Lager, um entsprechend einer Weisung der Militärregierung das zum Wiederaufbau besonders wichtiger Objekte - wie des Krankenhauses - benötigte Material sicherzustellen. Kurze Zeit darauf wurde ein Teil des Materials und Gerätes der Firma W. [REDACTED] überlassen, von der der Kläger inzwischen entschädigt worden ist. Der Kläger behauptet, daß im Zeitpunkt der Beschlagnahme noch weiteres Material und Gerät im Werte von 14 990 DM in der Garage gelagert habe. Da dessen Verbleib unaufklärbar ist, verlangt er von der Beklagten Schadensersatz. Er behauptet, sie habe seiner Ehefrau, seinem Bruder und seinem Verwalter zusammen mit der Beschlagnahme auch verboten, die Garage zu betreten. Deshalb hätte sie selbst für eine gehörige Sicherung sorgen müssen. Ihr Vorgehen sei überdies ohne jede Rechtsgrundlage gewesen, so daß sie auch deswegen für den entstandenen Schaden einstehen müßte.

Mit der vorliegenden Klage, mit der er auch Ersatz wegen des Schadens, der ihm durch ein Berufsverbot der Beklagten verursacht worden sei, im Teilbetrag von 8 000 DM verlangt, macht der Kläger wegen des Verlustes der Sachen einen Teilbetrag von 7 000 DM geltend. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 15 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Dezember 1950 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie behauptet, nur eine Beschlagnahme zwecks Sicherstellung etwaiger späterer Inanspruchnahmen ausgesprochen zu haben. Dazu sei ihr Bürgermeister wegen des dringenden Bedarfs für wichtige Wiederaufbauzwecke berechtigt gewesen; der Weisung der Militärregierung habe er außerdem folgen müssen. Sicherungen ge-

- 3 -

gen unbefugte Entnahmen seien den Beauftragten des Klägers nie verboten worden. Etwaige Verluste dieser Art könnten nur als Kriegssachschaden in Betracht kommen.

Das Landgericht hat durch ein Teil-Zwischenurteil den auf den Verlust von Baumaterial und Baugerät gestützten Teilanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Berufungsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den hier in Frage stehenden Anspruch aus folgenden Erwägungen für unbegründet erachtet:

Die Beklagte habe nur ein Verfügungsverbot ausgesprochen. Eine Besitzausübung habe sie den Beauftragten des Klägers nicht verboten. Für eine Haftung aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis sei deshalb kein Raum. Auch eine Amtspflichtverletzung liege nicht vor. Zu besonderen Sicherungen der beschlagnahmten Gegenstände sei die Beklagte nicht verpflichtet und nach Lage der damaligen Verhältnisse dazu jedenfalls auch nicht in der Lage gewesen. Die Beschlagnahme selbst sei statthaft gewesen. Eine Entschädigungspflicht folge aus ihr jedoch noch nicht.

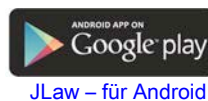
I.

Die Rügen der Revision sind zum Teil unbegründet.

1.) Die Revision meint zu Unrecht, daß schon in der Beschlagnahme als solcher eine Amtspflichtverletzung zu erblicken sei, weil sie "ohne jede Form nur mündlich" ausgesprochen worden sei und "den Kläger bezw seine Vertreter"



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht habe erkennen lassen, "welche Rechte mit der Beschlagnahme auf die beklagte Stadt übergegangen sind."

Wie noch darzulegen sein wird, ist bei der Beurteilung der Maßnahmen der Beklagten vom Reichsleistungsgesetz auszugehen.

Die Schriftform schreibt § 23 RLG nur für die Anforderung der Leistung vor; bei der Beschlagnahme, die § 25 RLG regelt, fehlt es dagegen an einer entsprechenden Vorschrift. Deshalb kann dem damaligen Bürgermeister der Beklagten jedenfalls nicht vorgeworfen werden, daß er schuldhaft gehandelt habe, wenn er die Beschlagnahme lediglich mündlich anordnete, falls es sich um eine Beschlagnahme und nicht um die Anforderung einer Leistung gehandelt hat (vgl dazu II 2 dieses Urteils).

Die "Beschlagnahme" ist in ihren Wirkungen in § 25 RLG so geregelt, wie es der gewöhnlichen Bedeutung dieses Begriffs entspricht, nämlich dahin, daß sie ein Verfügungsverbot enthalte, und daß nach ihrer Anordnung an den beschlagnahmten Sachen ohne Genehmigung der beschlagnahmenden Stelle keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Angesichts dieser gesetzlichen Regelung läßt sich auch unter dem hier behandelten Gesichtspunkt dem damaligen Bürgermeister der Beklagten nicht der Vorwurf eines schuldhaften Vorgehens machen, wenn er die Personen, denen gegenüber er die Beschlagnahme aussprach, nicht über die einzelnen Rechtsfolgen dieses Aktes noch besonders unterrichtete. Im übrigen fehlt es auch an jeder Darlegung dahin, daß die Beauftragten des Klägers durch die jetzt von der Revision gerügte Unklarheit über die Wirkungen der Beschlagnahme sich zu einem dem Kläger nachteiligen Verhalten hätten bestimmen lassen.

Aus diesen Gründen ist der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß sich aus der Anordnung der Beschlagnahme,

falls nur diese vorliegt, der Klageanspruch nicht herleiten lasse, beizutreten.

2.) Ebenso ist die Anschauung des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Beschlagnahme als solche keine Amtspflicht der Beklagten zu einer besonderen Sicherung der beschlagnahmten Sachen begründet hat. Durch die Beschlagnahme ist an dem tatsächlichen Zustand der Sachen nichts geändert worden. Sowohl der Eigentümer der vom Kläger gemieteten Garage als auch der Beauftragte des Klägers, der einen Schlüssel zu der Garage hatte, der Zeuge E., konnten nach wie vor für einen Verschuß der Garage sorgen und das Schloß reparieren lassen. Der Kläger behauptet nicht, daß letzteres nicht möglich gewesen sei und daß sein Beauftragter die Beklagte darauf aufmerksam gemacht hätte. Es ist also nicht dargetan, daß der damalige Bürgermeister der Beklagten auf den Gedanken hätte kommen müssen, durch die Beschlagnahme könnte für die Sachen eine Entwendungsgefahr herbeigeführt werden, die ohne die Beschlagnahme nicht vorhanden wäre. Bei dieser Sachlage kann von ihm nicht gefordert werden, daß er besondere Sicherungsvorkehrungen hätte treffen müssen, wenn er mit der von einem getreuen Durchschnittsbeamten zu fordernden Sorgfalt vorgegangen wäre.

3.) Das Berufungsgericht hat es somit im Rahmen der auf die Beschlagnahme gestützten Klage mit Recht allein darauf abgestellt, ob sich eine Haftung der Beklagten für die angeblich abhanden gekommenen Sachen aus einem öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnis deshalb ergeben könnte, weil die Beklagte die Behauptung des Klägers, daß mehr Sachen als von dem Zeugen W. übernommen vorhanden gewesen seien, nicht zu widerlegen vermag und nach § 282 BGB ihrerseits über den Verbleib dieser Sachen auch keine Aufklärung geben kann. Das Berufungsgericht geht materiellrechtlich in diesem Zusammenhang von einer dem Kläger durchaus günstigen Anschauung aus, nämlich davon, daß ein Ver-

wahrungsverhältnis in dem genannten Sinne schon dann an-
zunehmen ist, wenn, auch ohne eine tatsächliche Ergreifung
des Besitzes durch die Behörde, durch ihr Vorgehen der bis-
herige Besitzer von der Ausübung des Besitzes ausgeschlos-
sen wird. Es kommt aber auf Grund seiner tatsächlichen
Feststellungen zu dem Ergebnis, daß es im vorliegenden
Falle auch für diese Voraussetzung an einem Beweise fehle.

Die Revision bemängelt zunächst, daß der Berufungs-
richter zu Unrecht von einer Beschlagnahme nach § 25 RLG
ausgehe. In Wirklichkeit habe es sich um eine Beschlagnah-
me auf Anordnung der Militärregierung gehandelt, die als
solche schon Verfügungsbefugnis und Besitz entzogen habe.
Soweit sich die Revision diesbezüglich auf die Stellung-
nahme der beklagten Stadt vom 8. Juni 1951 bezieht, in der
ausgeführt wird, daß eine "eigentliche Beschlagnahme, etwa
nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes", über-
haupt nicht vorliege, muß sie schon deshalb ohne Erfolg
bleiben, weil es nicht auf die Rechtsauffassung, welche
die Beklagte gelegentlich in diesem Rechtsstreit vertreten
hat, ankommt, sondern nur auf die tatsächlichen Vorgänge
vom April 1945, die zwischen den Parteien sogar in der hier
interessierenden Beziehung unstreitig sind. Danach war es
so, daß die Militärregierung dem Bürgermeister der Beklag-
ten den Auftrag erteilt hat, Baumaterial zur Durchführung
dringlicher Wiederaufbauarbeiten im öffentlichen Interesse
durch Zugriff auf vorhandene Vorräte, insbesondere die des
Klägers, zu beschaffen. Das Vorgehen der deutschen Verwal-
tung konnte sich auf dieser Grundlage nur nach dem RLG rich-
ten. Maßnahmen gegen den Kläger auf Grund seiner Parteizu-
gehörigkeit sollten damit nicht ergriffen werden, wie der
damalige Bürgermeister der Beklagten der Ehefrau des Klä-
gers alsbald auf ihre Frage ausdrücklich erklärt hat. Aus
diesen Gründen konnte das Berufungsgericht bei der Beurtei-
lung der Handlungen des Bürgermeisters der Beklagten vom
April 1945 mit Recht von "Vorstellungen nach dem RLG" aus-

gehen; für die Meinung der Revision, daß im vorliegenden Falle die Beschlagnahme als solche, falls sie vorlag, auch einen Besitzentzug bedeutet habe, weil sie von der Militärregierung angeordnet worden sei, fehlt es dagegen an einer tragfähigen Rechtsgrundlage.

II.

Die Revision muß aber aus folgenden Gründen Erfolg haben:

1.) In verfahrensrechtlicher Hinsicht bemängelt sie an erster Stelle, daß das Berufungsgericht Zeugenbekundungen verwertet habe, die nicht protokolliert, sondern nur von einem der bei der Beweiserhebung beteiligten Richter niedergeschrieben worden seien; das hält sie schon deswegen für unzulässig, weil das Gericht bei der Zeugenvernehmung im Termin vom 10. März 1955 anders besetzt gewesen sei als bei der letzten mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1955; sie macht geltend, daß das gerügte Verfahren auch für die angefochtene Entscheidung ursächlich gewesen sei, weil das erkennende Gericht insbesondere die Aussage des Zeugen Robert L. anders ausgelegt habe, als es der Niederschrift entspreche, und die Niederschrift die Bekundungen dieses Zeugen und der Ehefrau des Klägers auch nicht richtig und vollständig wiedergebe.

Die Rüge kann nicht mit der Revisionserwiderung deshalb als unbegründet angesehen werden, weil das Berufungsgericht im vorliegenden Falle von der Vorschrift des § 161 ZPO Gebrauch gemacht habe, und es hierbei nicht gehalten gewesen sei, die Zeugenaussagen im Urteil selbst wiederzugeben, sondern dies auch durch eine Bezugnahme auf die Niederschrift des Richters vom 10. März 1955 habe tun dürfen. Die Berufung der Revisionserwiderung auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts in NJW 1956, 1878 (Urt vom 11.

Oktober 1956 - II ZR 153/55 -) geht schon deshalb fehl, weil im vorliegenden Falle die Vernehmung nicht in der letzten mündlichen Verhandlung stattgefunden hat. Die Vorschrift des § 161 ZPO setzt überhaupt voraus, daß in der mündlichen Verhandlung dieselben Richter mitwirken wie in der Verhandlung, in der die Beweisaufnahme stattgefunden hat (vgl. RG in JW 1939, 434 und in ZAk 1941 S 354).

Ob das Gericht die Aufzeichnungen des Richters urkundenbeweislich hätte verwerten können und überhaupt hatte verwerten wollen, kann ungeprüft bleiben. Das eingeschlagene Verfahren, das sich über die Vorschrift des § 160 Abs 2 Ziff 3 ZPO hinwegsetzt, könnte auch unter dem eben angegebenen Gesichtspunkt nur dann eine tragfähige Grundlage für die angefochtene Entscheidung abgeben, wenn man davon ausgehen könnte, daß die gerügte Gesetzesverletzung ohne Einfluß auf das Urteil gewesen sei; das gibt auch die Revisionserwiderung bei ihrer Berufung auf die Entscheidung des BGH in LM, 1 zu § 1421 BGB zu. Von dieser Voraussetzung kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Revision macht u.a. geltend, daß die Aussagen der Ehefrau und des Bruders des Klägers nicht vollständig und nicht richtig in der Niederschrift des Richters wiedergegeben seien. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei einem dem Gesetz entsprechenden Verfahren dem erkennenden Gericht die Zeugenaussagen in einer anderen Gestalt als tatsächlich geschehen vorgelegen hätten; denn bei einer ordnungsmäßigen Protokollierung dieser Bekundungen wären sie gemäß § 162 ZPO vorgelesen worden und hätten hierbei eine Klarstellung und Ergänzung finden können. Damit ist dargetan, daß von einer Einflußlosigkeit der hier behandelten Verfahrensmängel auf die Entscheidung nicht gesprochen werden kann, sodaß schon aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben werden muß (und zwar gemäß § 564 Abs 2 ZPO mitsamt dem Verfahren von der Beweiserhebung vom 10. März 1955 ab).

2.) Auch die folgende Rüge der Revision muß als begründet angesehen werden:

Das Berufungsgericht führt aus, es sei nicht bewiesen, "daß die Beklagte selbst etwa über weitere Gegenstände verfügt hat als W[REDACTED] erhalten hat", und versagt deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt der Klage den Erfolg. Das Berufungsgericht hat hierbei übersehen, daß der Kläger in seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 1954 mehrere Zeugen dafür angeboten hat, daß die Beklagte als Behörde auch an andere Personen als W[REDACTED] Materialien vom Lager nach der Beschlagnahme abgegeben habe. Dieser Beweis hätte erhoben werden müssen. Vorher läßt sich nicht sagen, daß die genannte Behauptung des Klägers nicht bewiesen worden sei.

Die Zeugen sollten außerdem auch zu dem Inhalt der "Beschlagnahme" Bekundungen machen. Auch unter diesem Gesichtspunkt müssen sie gehört werden. Hierbei wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob nicht in der "totalen" Beschlagnahme in Wahrheit schon eine Inanspruchnahme enthalten war, für die dem Kläger gemäß § 26 RLG eine Vergütung gebühren würde.

Daß dem geltend gemachten Anspruch die §§ 1, 13 LAG entgegenstehen könnten, ist bisher nicht dargetan. Daß die Beklagte die Materialien angeblich für Wiederaufbauzwecke in Anspruch nehmen wollte, ergibt noch nicht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihren Maßnahmen und einem kriegerischen Ereignis. Insbesondere ist bisher überhaupt noch nicht geklärt, für welche Zwecke den Personen, die nach der Behauptung des Klägers neben W[REDACTED] Materialien erhalten haben, die Zuweisungen gemacht worden sind.

Aus all diesen Gründen muß die Sache zu einer anderen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO). Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla